



Abschließende Mitteilung

an das Bundesministerium der Finanzen

über die Prüfung

Berechnung des Durchschnittssatzes der Pauschal- landwirte (§ 24 Umsatzsteuergesetz)

Diese Prüfungsmitteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Sie ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de).

Gz.: VIII 2 - 0001897

31. Juli 2023

Die Mitteilung des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	3
1	Gegenstand, Anlass und Umfang der Prüfung	4
2	Prüfungsfeststellungen	4
3	Würdigung und Empfehlung	6
4	Stellungnahme des BMF	6

0 Zusammenfassung

Landwirte können bei der Umsatzsteuer eine Sonderregelung anwenden (§ 24 Umsatzsteuergesetz – UStG). Als sogenannte Pauschallandwirte schlagen sie auf ihre steuerpflichtigen Leistungen einen besonderen Steuersatz auf, den Durchschnittssatz. Die eingenommene Steuer müssen die Pauschallandwirte nicht an das Finanzamt abführen. Der zusätzliche Erlös soll die Umsatzsteuer (Vorsteuer) ausgleichen, die die Pauschallandwirte für Leistungen anderer Unternehmer zahlen und die sie finanziell belastet.

Um die unionsrechtlichen Vorgaben zu erfüllen, senkte der Gesetzgeber den Durchschnittssatz ab 1. Januar 2022 von 10,7 auf 9,5 % ab. Zudem verpflichtete er das Bundesministerium der Finanzen (BMF) dazu, die Höhe des Durchschnittssatzes jährlich zu überprüfen und ihm über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Soweit nach der Überprüfung eine Anpassung des Durchschnittssatzes erforderlich ist, muss die Bundesregierung kurzfristig einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen. Ab 1. Januar 2023 senkte der Gesetzgeber den Durchschnittssatz von 9,5 auf 9,0 % ab.

Der Bundesrechnungshof forderte beim BMF die aktuelle Berechnung zur Festlegung des Durchschnittssatzes ab 1. Januar 2024 an. Zudem erkundigte er sich, was das BMF und die Bundesregierung in dieser Angelegenheit unternommen hatten. Der Bundesrechnungshof fasste seine Feststellungen, Würdigung und Empfehlung in seiner Prüfungsmitteilung vom 20. Juli 2023 zusammen. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des BMF stellt er abschließend folgendes Prüfungsergebnis fest (Tz. 1):

0.1 Nach der Berechnung des BMF muss der Durchschnittssatz der Pauschallandwirte ab 1. Januar 2024 auf 8,4 % sinken. Das BMF teilte mit, dass es dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages sowie (nachrichtlich) dem Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hierüber berichtet habe. Zudem nahm das BMF die Anpassung des Durchschnittssatzes in seinen Referentenentwurf des Wachstumschancengesetzes vom 14. Juli 2023 auf. Es erwartet aus der erneuten Absenkung Umsatzsteuererhöhungen von 50 Mio. Euro jährlich, davon 26 Mio. für den Bund (Tz. 2).

0.2 Das BMF ist seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen. Es hat die Höhe des Durchschnittssatzes überprüft und dem Deutschen Bundestag über das Ergebnis seiner Überprüfung berichtet. Die erforderliche Anpassung des Durchschnittssatzes auf 8,4 % ab 1. Januar 2024 nahm das BMF in seinen Referentenentwurf des Wachstumschancengesetzes auf.

Es bleibt abzuwarten, ob die auch unionsrechtlich notwendige Absenkung des Durchschnittssatzes mit dem Wachstumschancengesetz umgesetzt wird. Der Bundesrechnungshof wird den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens verfolgen (Tz. 3).

0.3 Das BMF stimmte der Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofes vom 20. Juli 2023 zu (Tz. 4).

1 Gegenstand, Anlass und Umfang der Prüfung

Landwirte können bei der Umsatzsteuer eine Sonderregelung anwenden (§ 24 UStG). Als sogenannte Pauschallandwirte schlagen sie auf ihre Leistungen einen besonderen Steuersatz auf, den Durchschnittssatz. Die eingekommene Steuer müssen die Pauschallandwirte nicht an das Finanzamt abführen. Der zusätzliche Erlös soll die Umsatzsteuer (Vorsteuer) ausgleichen, die die Pauschallandwirte für Leistungen anderer Unternehmer zahlen und die sie finanziell belastet.

Um die unionsrechtlichen Vorgaben zu erfüllen, senkte der Gesetzgeber den Durchschnittssatz ab 1. Januar 2022 von 10,7 auf 9,5 % ab. Zudem verpflichtete er das BMF dazu, die Höhe des Durchschnittssatzes jährlich zu überprüfen und ihm über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Soweit nach der Überprüfung eine Anpassung des Durchschnittssatzes erforderlich ist, muss die Bundesregierung kurzfristig einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen. Der Durchschnittssatz ist anhand der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung für Deutschland (LGR) und der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) zu ermitteln. In die Berechnung fließen die letzten drei Jahre ein, für die sowohl die LGR als auch die Umsatzsteuerstatistiken vorliegen.

Ab 1. Januar 2023 senkte der Gesetzgeber den Durchschnittssatz von 9,5 auf 9,0 % ab.

Wir forderten beim BMF mit Schreiben vom 28. April 2023 die aktuelle Berechnung zur Festlegung des Durchschnittssatzes ab 1. Januar 2024 an, in der die Daten aus der LGR und den Umsatzsteuerstatistiken der Jahre 2019 bis 2021 zu berücksichtigen sind. Zudem baten wir das BMF mitzuteilen, ob es dem Deutschen Bundestag über das Ergebnis seiner Überprüfung berichtet und die Bundesregierung, sofern erforderlich, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt hat.

Unsere Feststellungen, Würdigung und Empfehlung fassten wir in unserer Prüfungsmitteilung vom 20. Juli 2023 zusammen. Hierzu nahm das BMF mit Schreiben vom 27. Juli 2023 Stellung. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme stellen wir nachfolgend unser Prüfungsergebnis abschließend fest.

2 Prüfungsfeststellungen

Das BMF teilte mit Schreiben vom 19. Juli 2023 mit, dass es zusammen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Höhe des Durchschnittssatzes für die Pauschallandwirte überprüft habe. Die Überprüfung habe ergeben, dass der Durchschnittssatz, der die Vorsteuerbelastung der Pauschallandwirte abbilde, ab dem Jahr 2024 8,4 % betrage. Nach der vorgelegten Berechnung der Vorsteuerbelastung der Pauschallandwirte für die Jahre 2019 bis 2021 beliefen sich ihre Umsätze in dem Dreijahreszeitraum 2019 bis 2021 auf 52 920 Mio. Euro, ihre Vorsteuer auf 4 468 Mio. Euro. Durch Division der Vorsteuer durch die Umsätze ergab sich die prozentuale Vorsteuerbelastung von 8,4 %. Diese lag somit

0,6 Prozentpunkt unter dem derzeitigen gesetzlichen Durchschnittssatz von 9,0 % (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1

Vorsteuerbelastung der Pauschallandwirte der Jahre 2019 bis 2021 laut BMF

Jahr	Umsätze der Pauschallandwirte	Vorsteuer der Pauschallandwirte
	<i>in Mio. Euro</i>	
2019	19 342	1 649
2020	17 667	1 332
2021	15 911	1 487
Summen 2019 bis 2021	52 920	4 468
Vorsteuerbelastung der Pauschallandwirte <i>in %</i>	8,4 ^a	

Erläuterung: ^a Berechnung: 4 468 (Vorsteuer) ÷ 52 920 (Umsätze).

Quelle: BMF, eigene Darstellung des Bundesrechnungshofes.

Um die Umsätze der Pauschallandwirte zu ermitteln, berechnete das BMF zunächst anhand des Produktionswerts der LGR die Umsätze des gesamten Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft, d. h. die Umsätze der regelbesteuerten Landwirte, der Pauschallandwirte und der gewerblichen Lohnunternehmer, die landwirtschaftliche Dienstleistungen erbringen. Die gesamten Umsätze kürzte das BMF dann anhand der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) um die umsatzsteuerpflichtigen Umsätze und die umsatzsteuerfreien Umsätze mit Vorsteuerabzugsrecht der regelbesteuerten Landwirte und der gewerblichen Lohnunternehmer. Deren steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzugsrecht zog das BMF dagegen wie in seinen früheren Berechnungen nicht ab.

Das BMF gab an, dass es mit Schreiben vom 18. Juli 2023 dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages sowie (nachrichtlich) dem Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft über die Höhe des aktuell ermittelten Durchschnittssatzes berichtet habe.

Die Anpassung des Durchschnittssatzes auf 8,4 % ab 1. Januar 2024 nahm das BMF in seinen Referentenentwurf des Wachstumschancengesetzes vom 14. Juli 2023 auf.¹ Es erwartet aus der erneuten Absenkung Umsatzsteuermehreinnahmen von 50 Mio. Euro jährlich, davon 26 Mio. für den Bund.²

¹ Artikel 26 Nummer 6 des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz).

² Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von zwölf Monaten.

3 Würdigung und Empfehlung

Das BMF ist seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen. Es hat die Höhe des Durchschnittssatzes überprüft und dem Deutschen Bundestag über das Ergebnis seiner Überprüfung berichtet. Die erforderliche Anpassung des Durchschnittssatzes auf 8,4 % ab 1. Januar 2024 nahm das BMF in seinen Referentenentwurf des Wachstumschancengesetzes vom 14. Juli 2023 auf.

Die Höhe des Durchschnittssatzes ermittelte das BMF nach der gesetzlich festgeschriebenen Berechnungsmethode. Die umsatzsteuerfreien Umsätze ohne Vorsteuerabzugsrecht der regelbesteuerten Landwirte und gewerblichen Lohnunternehmer zog das BMF zurecht nicht von den Umsätzen des gesamten Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft ab.

Es bleibt abzuwarten, ob die auch unionsrechtlich notwendige Absenkung des Durchschnittssatzes mit dem Wachstumschancengesetz umgesetzt wird. Wir werden den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens verfolgen.

4 Stellungnahme des BMF

Das BMF stimmte unserer Prüfungsmitteilung vom 20. Juli 2023 zu.

Korn

Dr. Bieber

Beglaubigt: Hofmann, Tarifbeschäftigte

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.